



**- Entwurf -**

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Servicezeiten (durchgehend):  
Montags bis donnerstags  
von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

## **Genehmigungsurkunde**

**- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -**  
werden der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlage des Typs Wind Werke VT 110, Nabenhöhe 137,60 m mit einer Nennleistung von je 3.200 kW in der Gemarkung Mündersbach, Flur 27, Flurstücke 4025 und 4026 sowie
2. die Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Landesstraßengesetz RLP (LStrG) sowie die Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Erschließung der vorgenannten Windenergieanlagen an der freien Strecke der B 8 bei Station 1,152 zwischen den Netzknoten 5312 060 und 5412 062 eine vorhandene Zufahrt zu nutzen, erteilt.
3. Auf Grundlage des § 69 LBauO wird eine Abweichung von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsfläche zum Nachbargrundstück in der Gemarkung Mündersbach, Flur 27, Flurstück 4024 und 4023/2 zugelassen.

- Übersichtsplan Gesamtprojekt, Maßstab 1 : 25.000 (verkleinert)
- Lageplan der Windenergieanlagen vom 2. Januar 2012, Maßstab 1 : 5.000
- Lageplan der Windenergieanlagen vom 2. Januar 2012, Maßstab 1 : 2.000
- Vermaßte Bauzeichnung zu den Windenergieanlagentyp Wind Werke VT 110
- Lagepläne Windenergieanlagen 14 und 15 mit Baulastflächen wegen Unterschreitens des Mindestabstands zum Nachbargrundstück, Maßstab 1 : 2.000 mit schriftlichen Zustimmungserklärungen und Eigentüternachweis

## II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

### **A. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:**

#### **Allgemeines**

1. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
2. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der jederzeit bzw. im Gefahrfall in den Betrieb der WEA technischen eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **Lärm:**

3. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Wind Werke VT 110 von 106,1 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.

4. Die schalltechnischen Berichte über die Dreifachvermessung des Windkraftanlagentyps Wind Werke VT 110 (messtechnische Ermittlung des Schallleistungspegels) sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Erstellung vorzulegen.
5. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):
- |       |                                   |                                |      |       |
|-------|-----------------------------------|--------------------------------|------|-------|
| IP 1  | Schullandheim                     | Höchstenbach                   | 40,0 | dB(A) |
| IP 8  | Forsthaus Forststr. 17            | Mündersbach                    | 40,0 | dB(A) |
| IP 10 | Pflegeheim<br>(ehem. Blindenheim) | Mündersbach<br>(Außenbereich)  | 40,0 | dB(A) |
| IP 11 | Jagdhaus                          | Höchstenbach<br>(Außenbereich) | 45,0 | dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

#### **Schattenwurf:**

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird. Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

B	IP 9	Großer Garten	Mündersbach
C	IP 10	Pflegeheim (ehem. Blindenheim)	Mündersbach (Außenbereich)
D	IP 11	Jagdhaus	Höchstenbach (Außenbereich)

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.